ANHANG III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

MARIE-CURIE-FORSCHERERSTAUSBILDUNGSNETZ

[EIN EMPFÄNGER]

III. 1 – Begriffsbestimmungen

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten für diese *Finanzhilfevereinbarung* folgende Begriffsbestimmungen:

- 1. *Vereinbarung*: eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem *Empfänger* und einem *Forscher* gemäß Artikel III.4.
- 2. *Nachwuchsforscher*: *Forscher* in den ersten 4 Jahren (Vollzeitäquivalent) ihrer Forschungslaufbahn, einschließlich der Forschungsausbildung, seit Erreichen eines Abschlusses, der die Zulassung zur Promotion in dem Land, in dem der Abschluss gemacht wurde, oder in dem Land, in dem die *Erstausbildungstätigkeiten* geleistet werden, gibt, unabhängig davon, ob eine Promotion angestrebt wird.
- 3. *Erfahrene Forscher*: *Forscher*, 1) die bereits promoviert haben, unabhängig davon, wie lange sie zur Promotion gebraucht haben, **oder** 2) mit mindestens 4-jähriger Forschungserfahrung (Vollzeitäquivalent), einschließlich der Forschungsausbildung, seit Erreichen eines Abschlusses, der die Zulassung zur Promotion in dem Land, in dem der Abschluss gemacht wurde, oder in dem Land, in dem die *Erstausbildungstätigkeiten* geleistet werden, gibt.
- 4. *Gastwissenschaftler:* erfahrene Forscher mit herausragenden Leistungen in der internationalen Ausbildung und in der Verbundforschung, die entweder aus dem öffentlichen oder dem privaten Sektor kommen, mit einer besondere Rolle bei der Ausbildung und der Betreuung der Forscher innerhalb des Netzes.
- 5. **Betreuungsgremium:** ein Ausschuss, der für die Kontrolle der in einem Netz ausgebildeten *Forscher* und dafür zuständig ist, dass die wissenschaftliche Ausbildung mit der Schulung von zusätzlichen Kompetenzen abgerundet wird, die den Erfordernissen jedes eingestellten *Forschers* entsprechen. Das Gremium darf auch Vertreter aus *Partnereinrichtungen* aufnehmen.
- 6. *Herkunftsort*: der Ort, an dem der Forscher bei seiner Einstellung zur Aufnahme der *Forschungserstausbildungstätigkeiten* seinen Wohnsitz hatte oder seiner hauptsächlichen Tätigkeit nachging, es sei denn, der Zeitraum, in dem er dort unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit seinen Wohnsitz hatte oder seiner hauptsächlichen Tätigkeit nachging, betrug weniger als 12 Monate. In letzterem Fall gilt die Hauptstadt des Landes seiner Staatsangehörigkeit als Herkunftsort. Bei *Forschern* mit mehr als einer Staatsangehörigkeit gilt die Hauptstadt des Landes als Herkunftsort,

- in dem der *Forscher* in den der Aufnahme der Tätigkeit unmittelbar vorangegangenen 5 Jahren am längsten seinen Wohnsitz hatte.
- 7. *Elternurlaub*: der nach den in Artikel III.4 Absatz 1 Buchstabe g genannten Vorschriften dem *Forscher* zustehende Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub.
- 8. **Persönlicher Laufbahnentwicklungsplan:** ein Plan, den jeder für Erstausbildungstätigkeiten für mehr als 6 Monate eingestellte Forscher zusammen mit dem Wissenschaftler erstellt, der seine Erstausbildungstätigkeiten betreut, und der Angaben zu seinem Ausbildungsbedarf (einschließlich zusätzlicher Kompetenzen) und den wissenschaftlichen Zielen sowie zu den im Hinblick auf diese Ziele geplanten Maßnahmen und eine Beschreibung der jeweiligen Erstausbildungstätigkeiten enthält.
- 9. **Forscher**: ein *Nachwuchs* oder *erfahrener Forscher* einschließlich eines *Gastwissenschaftlers*, der vom *Empfänger* für das *Projekt* ausgewählt und eingestellt wurde.
- 10. *Erstausbildungstätigkeiten*: auf den *Forscher* bezogene Tätigkeiten im Rahmen des *Projekts*, wie im *persönlichen Laufbahnentwicklungsplan* bzw. für den Fall, dass kein *persönlicher Laufbahnentwicklungsplan* erforderlich ist, in der *Vereinbarung* beschrieben.
- 11. *Partnereinrichtung*: eine unabhängige Einrichtung, die eine *Partnerschaftsvereinbarung* mit dem *Empfänger* geschlossen hat.
- 12. *Partnerschaftsvereinbarung*: eine Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft zwischen einem *Empfänger* und (einem) unabhängigen Dritten, bei denen Forscher zwecks Durchführung von *Erstausbildungstätigkeiten* einen Gastaufenthalt verbringen.
- 13. Entsendungszeit: Zeitraum, in dem ein Forscher in einer Partnereinrichtung tätig ist.

TEIL A: DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS

III. 2 – Verpflichtungen im Hinblick auf die Erfüllung der Finanzhilfevereinbarung

Zusätzlich zu den in Artikel II Absatz 2 genannten Verpflichtungen hat der Empfänger

- a) alle notwendigen, sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass mindestens 40 % der für das Projekt eingestellten *Forscher* Frauen sind;
- b) eine Halbzeitüberprüfungssitzung für seine Vertreter sowie die Vertreter der *Partnereinrichtungen* und der *Kommission* zu organisieren. Der *Empfänger* vereinbart das Datum, den Ort und die Tagesordnung der Sitzung mindestens 2 Monate vor der Sitzung mit der *Kommission*;
- c) ein Betreuungsgremium des Netzes zusammen mit der (den) Partnereinrichtungen einzurichten;
- d) nach den Zulassungskriterien gemäß Artikel III.3 die einzelnen *Forscher* auszuwählen, wobei sicherzustellen ist, dass jeder einzelne *Forscher* bei seiner Einstellung durch den *Empfänger* für dieses *Projekt* die Zulassungskriterien erfüllt;

- e) eine Vereinbarung mit jedem für das *Projekt* angestellten *Forscher* zu schließen und den *Forscher* für den (die) in der Vereinbarung genannten Zeitraum (Zeiträume) aufzunehmen oder die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um den *Forscher* an eine *Partnereinrichtung* zu entsenden. Die Dauer der Entsendung des eingestellten *Forschers* darf 30 % der Gesamtdauer seiner Einstellung für das *Projekt* nicht übersteigen;
- f) dafür Sorge zu tragen, dass der *Forscher* an jedem Ort, an dem die *Erstausbildungstätigkeiten* durchgeführt werden, den gleichen Sozialversicherungsschutz genießt wie ein Arbeitnehmer im Land des *Empfängers* oder einen hinsichtlich Höhe und Deckungsumfang angemessenen Versicherungsschutz hat;
- g) zu gewährleisten, dass für den *Forscher* an jedem Ort, an dem die *Erstausbildungstätigkeiten* durchgeführt werden, die gleichen Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten wie für die Forscher vor Ort in ähnlicher Position;
- h) fristgerecht gemäß der in Artikel III.4 genannten *Vereinbarung* sämtliche Zahlungen zu leisten, zu denen er verpflichtet ist;
- i) dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls ein *persönlicher Laufbahnentwicklungsplan* aufgestellt wird;
- j) während der Laufzeit der *Finanzhilfevereinbarung* für die Mittel zu sorgen, die für die Durchführung des *Projekts* in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht notwendig sind, einschließlich Infrastruktur, Ausrüstung und Produkte, und diese bei Bedarf den *Forschern* zur Verfügung zu stellen;
- k) die *Forscher* in allen Verwaltungsangelegenheiten, die von den Behörden des Landes des *Empfängers* sowie von den Behörden des Landes der *Partnereinrichtung* verlangt werden, in dem der *Forscher* gegebenenfalls eine Entsendungszeit verbringt, z. B. mit Visa und Arbeitserlaubnis, in zumutbarer Weise zu unterstützen;
- l) dafür Sorge zu tragen, dass die *Partnereinrichtung(en)* über die unter Buchstabe i erwähnten Mittel verfügt (verfügen) und sie in der *Entsendungszeit* bei Bedarf dem *Forscher* zur Verfügung stellt (stellen);
- m) dafür Sorge zu tragen, dass auch die *Partnereinrichtung* dem *Forscher* während der *Entsendungszeit* die Hilfe gemäß Buchstabe j leistet;
- n) dafür Sorge zu tragen, dass jeder *Forscher* im Rahmen des *Projekts* eine Ausbildung von der in der *Vereinbarung* festgelegten Dauer erhält;
- o) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder *Forscher* am Ende der *Erstausbildungstätigkeiten* die Beurteilungsfragebögen der *Kommission* ausfüllt;
- p) mit jedem *Forscher* zwei Jahre nach Ende des *Projekts* in Verbindung zu treten und ihn aufzufordern, die Follow-up-Fragebögen der *Kommission* auszufüllen;
- q) die Adressangaben der *Forscher* zu erfassen und sie mindestens drei Jahre lang nach Beendigung des *Projekts* auf dem neuesten Stand zu halten;

r) der *Kommission* die unter den Buchstaben o und p genannten Fragebögen ausgefüllt zu übermitteln sowie die unter Buchstabe q genannten Informationen vorzulegen, wenn sie diese anfordert.

III. 3 – Auswahl der (des) Forscher(s)

- 1. Der *Empfänger* wählt nach den nachstehenden Bedingungen so viele *Forscher* aus wie hinsichtlich der Ziele des *Projekts* und der in Anhang I angegebenen vorläufigen Verteilung nötig.
- 2. Zulassungskriterien für den (die) Forscher

Jeder Forscher muss zum Zeitpunkt seiner Einstellung durch den Empfänger im Rahmen des Projekts sämtliche folgenden Kriterien erfüllen.

a) Staatsangehörigkeit

Der Forscher kann ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, eines asssoziierten Landes oder eines anderen Drittlandes sein.

b) Mobilität

Der *Forscher* darf nicht Staatsangehöriger eines Staates sein, in dem das Forschungsteam des *Empfängers*, der ihn einstellt, niedergelassen ist.

Ein Forscher mit mehr als einer Staatsangehörigkeit kann einen Gastaufenthalt bei einem Empfänger verbringen, der in einem Land seiner Staatsangehörigkeit niedergelassen ist, wenn er nicht in den vorangegangenen 5 Jahren in diesem Staat seinen Wohnsitz hatte.

Zum Zeitpunkt der Einstellung darf der *Forscher* während der 3 der Einstellung unmittelbar vorausgegangenen Jahre nicht länger als 12 Monate in dem Land des *Empfängers* seinen Wohnsitz gehabt oder dort seiner hauptsächlichen Tätigkeit nachgegangen sein. Kurze Aufenthalte wie Ferien werden nicht gezählt.

Als Ausnahme der Regel gilt, dass ein Forscher mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes seine Erstausbildungstätigkeiten in dem Land seiner Staatsangehörigkeit durchführen kann, wenn er nachweisen kann, dass er mindestens drei der letzten vier Jahre unmittelbar vor seiner Einstellung seinen offiziellen Wohnsitz in einem nicht assoziierten Drittland hatte und dort seiner hauptsächlichen Tätigkeit nachgegangen ist.

Diese Mobilitätsbestimmungen gelten nicht, wenn ein Forscher von einer internationalen Organisation europäischen Interesses, einer internationalen Organisation mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder oder von der GFS eingestellt wird.

c) Qualifikationen und Forschungserfahrung

Der Forscher muss die Voraussetzungen für eine der folgenden Kategorien erfüllen:

- Nachwuchsforscher im Sinne von Artikel III.1
- Erfahrene Forscher im Sinne von Artikel III.1 in den ersten fünf Jahren ihrer Forscherlaufbahn
- Gastwissenschaftler im Sinne von Artikel III.1
- 3. Zulassungskriterien für die Erstausbildungstätigkeiten
- a) Dauer

Der *Nachwuchsforscher* kann für eine Dauer zwischen 3 und 36 Monaten (Vollzeitäquivalent) im Rahmen des *Projekts* eine Förderung für *Erstausbildungstätigkeiten* erhalten.

Der *erfahrene Forscher* kann für eine Dauer zwischen 3 und 24 Monaten (Vollzeitäquivalent) im Rahmen des *Projekts* eine Förderung für *Erstausbildungstätigkeiten* erhalten.

Der *Gastwissenschaftler* kann für eine Dauer zwischen 1 und 24 Monaten (Vollzeitäquivalent) im Rahmen des *Projekts* eine Förderung für die *Projekttätigkeiten* erhalten.

Ein einzelner Forscher kann nicht als *Nachwuchs- und als erfahrener Forscher* innerhalb desselben *Marie-Curie-Forschererstausbildungsnetzes* unterstützt werden.

Der Forscher muss sich ganztags den Erstausbildungstätigkeiten widmen. Nur aus berechtigten persönlichen oder familiären Gründen kann dem Forscher eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen seiner Erstausbildungstätigkeiten gestattet werden.

Die *Erstausbildungstätigkeiten* können in mehrere Aufenthalte aufgeteilt werden, die die zulässige Höchstdauer für jede *Forscher*kategorie nicht überschreiten und nicht über die *Projekt*laufzeit hinausgehen dürfen. Die Dauer jedes Abschnitts sollte im Hinblick auf die *Erstausbildungstätigkeiten* angemessen sein und einem in sich geschlossenen Abschnitt der Tätigkeiten entsprechen oder durch persönliche oder familiäre Umstände des *Forschers* begründet sein.

b) Inhalt

Die *Erstausbildungstätigkeiten* müssen einen wissenschaftlichen und technologischen Bereich im Rahmen des in Anhang I festgelegten *Projekts* betreffen.

c) Akademische Unterstützung

Sind die *Erstausbildungstätigkeiten* mit eingetragenen Promotionsstudien verbunden, müssen die Tutoren- und Betreuungsregelungen eine qualitativ angemessene akademische Unterstützung durch einen benannten akademischen Betreuer umfassen.

- 4. Auswahlverfahren
- a) Stellenausschreibungen

Der Empfänger ist verpflichtet, Stellen im Rahmen des Projekts für Nachwuchsforscher und erfahrene Forscher wie auch Gastwissenschaftler unter Verwendung sämtlicher geeigneter Veröffentlichungsmethoden (Presse, Poster, Internet, Information auf Konferenzen, usw.) international so bekannt zu geben, dass möglichst viele potenzielle Bewerber erreicht werden.

b) Auswahlkriterien

Der *Empfänger* muss die *Forscher* in einem offenen, transparenten, unparteiischen und objektiven Auswahlverfahren auf folgender Grundlage auswählen:

- ihrer wissenschaftlichen Fähigkeiten und der Relevanz ihrer Forschungserfahrung für den in Anhang I aufgeführten Forschungsbereich;
- ihrer Fähigkeit zur Durchführung der Erstausbildungstätigkeiten,
- der erwarteten Auswirkung der vorgeschlagenen Ausbildung auf die Laufbahn der Forscher;
- der Erfüllung der Zulassungskriterien für die Forscher im Sinne von Absatz 2.

Die Auswahl von *Gastwissenschaftlern* muss durch den Wissenstransfer und den Ausbau der Betreuung begründet sein.

c) Chancengleichheit

Gemäß Artikel III.2 Absatz 1 Buchstabe a muss sich der *Empfänger* um eine angemessene Teilnahme von Frauen bemühen, indem im gesamten Auswahlverfahren wirklich gleiche Zugangsmöglichkeiten für Männer und Frauen sichergestellt werden.

Dazu bemüht sich der *Empfänger* bei der Bekanntgabe der Stellen gemäß Buchstabe a um Bewerbungen von Frauen und achtet bei der Anwendung der Auswahlkriterien nach Buchstabe b besonders darauf, dass eine Diskriminierung ausgeschlossen ist.

III. 4 - Die Beziehung Empfänger/Forscher

1. In der Vereinbarung sind nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung die Bedingungen für die Durchführung der Erstausbildungstätigkeiten und die Rechte und Pflichten des Forschers und des Empfängers im Rahmen des Projekts geregelt.

Die *Finanzhilfevereinbarung* mit etwaigen Änderungen sowie gegebenenfalls der *persönliche Laufbahnentwicklungsplan* werden der *Vereinbarung* als Anlagen beigefügt. Die *Vereinbarung* muss für den in Artikel II.20 Absatz 3 genannten Zeitraum vom *Empfänger* für Prüfungszwecke aufbewahrt werden.

Innerhalb von 20 Tagen nach Einstellung des Forschers übermittelt der Empfänger der Kommission eine unterzeichnete Bestätigung der Konformität der Vereinbarung mit dieser Finanzhilfevereinbarung. Der Empfänger registriert die Einstellung und aktualisiert die Liste und die Stellenbeschreibung unter Beachtung des Formats und der Verfahren, die von der Kommission vorgegeben werden.Die Vereinbarung enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) den Namen der (des) Wissenschaftler(s), die (der) für die Betreuung der *Erstausbildungstätigkeiten* zuständig sind (ist), sowie eine Beschreibung (Kurzfassung) dieser Tätigkeiten, wenn kein *persönlicher Laufbahnentwicklungsplan* erforderlich ist,
- b) die Beträge, die jedem *Forscher* gemäß dieser *Finanzhilfevereinbarung* vom *Empfänger* zu zahlen sind, sowie die Zahlungsmodalitäten für die dem *Forscher* zu zahlenden Beträge,
- c) zusätzliche Zahlungen des *Empfängers* an den *Forscher* im Zusammenhang mit diesem *Projekt* und die Zahlungsmodalitäten,
- d) gegebenenfalls rechtmäßig abgezogene Beträge,
- e) eine Klausel, wonach der *Forscher* nicht berechtigt ist, für seine im Rahmen des *Projekts* durchgeführten Tätigkeiten über die vom *Empfänger* gemäß den Buchstaben b und c erhaltenen Zahlungen hinaus weitere Zahlungen zu beziehen,
- f) die Umrechungs- und Wechselkurse, einschließlich der Bezugsdaten und -quellen, wenn Zahlungen in einer anderen Landeswährung als dem Euro geleistet werden,
- g) das auf die Vereinbarung anwendbare Recht,
- h) den Sozialversicherungsschutz des Forschers gemäß Artikel III.2 Buchstabe e,
- i) die Bestimmungen bezüglich des Jahresurlaubs und des Krankheitsurlaubs gemäß den internen Vorschriften des *Empfängers*,
- j) eine Klausel, wonach der *Forscher* sich ganztags den *Erstausbildungstätigkeiten* widmen muss, es sei denn, er ist aufgrund persönlicher oder familiärer Umstände zu einer Teilzeitbeschäftigung berechtigt,
- k) die Beschreibung und den Zeitplan für die Durchführung der *Erstausbildungstätigkeiten*, falls diese Tätigkeiten in verschiedene Abschnitte unterteilt sind,
- l) die Gesamtlaufzeit der *Vereinbarung*, der Zeitpunkt der Einstellung des *Forschers* und seine Position, vorausgesetzt, die Bestimmungen in Artikel III.2 Absatz 2 Buchstaben e und f sowie in Artikel III.8 Absatz 1 Buchstabe a werden eingehalten und die Arbeitsbedingungen sind vergleichbar mit denen von Forschern vor Ort in einer ähnlichen Position,
- m) der (die) Ort(e), an dem (denen) die Erstausbildungstätigkeiten durchgeführt werden,
- n) eine Klausel, wonach der *Forscher* den *Empfänger* möglichst umgehend über Umstände zu informieren hat, die sich auf die Erfüllung der *Finanzhilfevereinbarung* oder der *Vereinbarung* auswirken könnten, darunter:
- gegebenenfalls eine erhebliche Änderung im Zusammenhang mit seinem *persönlichen Laufbahnentwicklungsplan*,

- Schwangerschaft oder Krankheit, die sich unmittelbar auf die Durchführung der *Vereinbarung* auswirken kann,
- o) die zwischen dem *Empfänger* und dem *Forscher* getroffene Regelung für den Zeitraum während und nach der Durchführung der *Erstausbildungstätigkeiten* hinsichtlich der Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere des Zugangs zu *bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten*, der Nutzung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte*, der Bekanntmachung und Geheimhaltung, wobei die Regelung mit den Artikeln II.8, II.11, II.24 II.30 und den Artikeln III. 6, III.7, III.9 und III.10 in Einklang stehen muss,
- p) eine Klausel, wonach sich der *Forscher* verpflichten muss, die Bewertungsbögen und die Follow-up-Fragebögen, die in Artikel III.2 Buchstaben n und o genannt sind, auszufüllen, zu unterschreiben und dem *Empfänger* zu übermitteln,
- q) eine Klausel, wonach sich der *Forscher* verpflichten muss, den *Empfänger* nach Beendigung des *Projekts* drei Jahre lang über Änderungen seiner Adressangaben zu informieren,
- r) eine Klausel, wonach der *Forscher* in Veröffentlichungen oder anderen Medien gemäß Artikel III.7 auf die Unterstützung der *Gemeinschaft* im Rahmen des *Marie-Curie-Erstausbildungsnetzes* hinzuweisen hat.
- 2. Für die Zahlungsmodalitäten gemäß Absatz 1 Buchstabe b gilt der Grundsatz monatlicher Zahlungen jeweils zum Ende des abgelaufenen Monats, es sei denn, dies ist unvereinbar mit dem in Absatz 1 Buchstabe g genannten anwendbaren Recht. Die Zahlungen sind an den *Forscher* von seiner Einstellung an zu leisten, wobei alle dem *Forscher* zustehenden Beträge spätestens zum *Projekt*abschluss zu zahlen sind.

III.5 - Berichte und Leistungen

Zusätzlich zu den in Artikel II.3 genannten Bestimmungen hat der *Empfänger* Folgendes vorzulegen:

- einen Datenbankbericht, der einmal im Jahr auf den neuesten Stand gebracht werden muss und sich zur Veröffentlichung in einer elektronischen Datenbank eignet. Der Datenbankbericht ist erstmalig binnen zwei Monaten nach *Projektbeginn* vorzulegen;
- einen Halbzeitüberprüfungsbericht als Diskussionsgrundlage für die Halbzeitüberprüfungssitzung gemäß Artikel III.2 Buchstabe g spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin.

III.6 – Geheimhaltungspflicht

Der *Empfänger* trägt dafür Sorge, dass der *Forscher* die gleichen Rechte und Pflichten hat wie der *Empfänger* gemäß Artikel II.8.

III.7 – Bekanntmachung

Der *Empfänger* trägt dafür Sorge, dass der *Forscher* die gleichen Rechte und Pflichten hat wie der *Empfänger* gemäß Artikel II.11.

TEIL B - FINANZBESTIMMUNGEN

III.8 - Erstattungsfähige Projektkosten

Kosten können im Rahmen der *Finanzhilfevereinbarung* geltend gemacht werden, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen in Teil B des Anhangs II stehen.

Kosten im Zusammenhang mit den *Erstausbildungstätigkeiten* des *Projekts* können von der *Kommission* wie folgt erstattet werden:

1. Erstattungsfähige Ausgaben für die von den Forschern ausgeführten Tätigkeiten

In Anhang I ist der Pauschalsatz festgelegt, der ausschließlich den *Forschern* zugute kommt, die für das *Projekt* eingestellt wurden, gemäß den im *Arbeitsprogramm* angegebenen geltenden Referenzsätzen, ungeachtet eventueller zusätzlicher Zahlungen des *Empfängers* an die *Forscher*.

Dieser Pauschalsatz gilt für eine Vollzeitbeschäftigung der *Forscher* im Rahmen des *Projekts* (bei einer Teilzeitbeschäftigung berechnet sich die Vergütung anteilsmäßig nach der für das *Projekt* aufgewendeten Zeit) und ist wie folgt unterteilt:

a) ein monatlicher Lebenshaltungskostenzuschuss

Für längere Aufenthalte stellt der *Empfänger Nachwuchs*- und *erfahrene Forscher* sowie Gastwissenschaftler im Rahmen eines Arbeitsvertrags ein; Ausnahmen sind nur in ausreichend belegten Fällen möglich oder wenn innerstaatliche Vorschriften dies verbieten. Bei kürzeren Aufenthalten kann der *Empfänger* bei der Anstellung des Forschers zwischen einem Arbeitsvertrag und einem Pauschalstipendium wählen. Die Referenzsätze für *Forscher* mit Arbeitsvertrag beinhalten sämtliche Pflichtabgaben nach innerstaatlichem Recht im Zusammenhang mit dieser *Finanzhilfevereinbarung*. Kann kein Arbeitsvertrag angeboten werden, stellt der *Empfänger* den *Forscher* in einem Vertragsverhältnis ein, das einem Pauschalstipendium mit den folgenden Jahressätzen gleichkommt und das im Einklang mit dem für den *Empfänger* geltenden Recht steht und einen angemessenen Sozialversicherungsschutz für den *Forscher* vorsieht, wobei die Versicherung nicht unbedingt durch das Stipendium gedeckt werden muss.

Kategorien	A. Forscher mit Arbeitsvertrag/Stipendium mit vollem Sozialversicherungsschutz (€Jahr)	B. Forscher mit einem Pauschalstipendium mit Mindestsozialversicherungs- schutz (€Jahr)
Nachwuchsforscher	33800	16900
Erfahrene Forscher (4-10 Jahre Erfahrung)	52000	26000

Erfahrene Forscher (>10 Jahre	78000	39000
Erfahrung)*		

^{*} Für Forscher, die im Rahmen dieser Tätigkeit als "Gastwissenschaftler" unterstützt werden, sind die Referenzsätze um 30 % höher als die Sätze, die für die entsprechende Kategorie von erfahrenen Forschern gelten.

- b) ein Mobilitätskostenzuschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:
- ein monatlicher Mobilitätszuschuss je nach Familiensituation des *Forschers* bei seiner Einstellung. Der *Forscher* hat dann Anspruch auf den Mobilitätszuschuss, wenn er sich bei Aufnahme der *Erstausbildungstätigkeiten* oder bis zu 12 Monate vor seiner Einstellung für das *Projekt* zu Forschungszwecken in einem anderen Land aufgehalten hat.
- 800 €Monat: unterhaltspflichtiger *Forscher* mit Familie (verheiratet oder entsprechender Status nach dem gemäß Artikel III.4 Absatz 1 Buchstabe g anwendbarem Recht oder nach dem Recht des Landes der Staatsangehörigkeit des *Forschers* und/oder mit Kindern).
- 500 €Monat: nicht unterhaltspflichtiger *Forscher*.

Zur Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und der jeweiligen Gehaltsstruktur im Land (in den Ländern), in dem (denen) sich der *Forscher* den *Erstausbildungstätigkeiten* widmet, werden der monatliche Lebenshaltungskostenzuschuss und der Mobilitätszuschuss mit dem Berichtigungskoeffizienten multipliziert, der im zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der *Finanzhilfevereinbarung* geltenden *Arbeitsprogramm* angegeben ist.

Die Kommission behält sich das Recht vor, im Fall einer Erhöhung des im *Arbeitsprogramm* genannten Berichtigungskoeffizienten von 10 % oder darüber für laufende *Finanzhilfevereinbarungen* den geänderten Koeffizienten anzuwenden. Die erforderlichen Anpassungen des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft werden mit der Abschlusszahlung vorgenommen.

- Zusätzlich erhält der *Forscher*, der Anspruch auf den monatlichen Lebenshaltungskostenzuschuss hat, für jeden 12-Monatszeitraum oder für einen kürzeren Zeitraum, wenn der letzte Abschnitt weniger als 12 Monate ausmacht, auch einen Reisekostenzuschuss, der anhand der Entfernung zwischen seinem *Herkunftsort* und der Einrichtung des *Empfängers*, in der er die *Erstausbildungstätigkeiten* durchführt, berechnet wird. Der erste Reisekostenzuschuss wird in der Regel bei der Einstellung und danach alle 12 Monate gezahlt.

Die folgenden Sätze geltem für die in Kilometern berechnete Entfernung (Luftlinie) zwischen dem *Herkunftsort* und der Einrichtung des *Empfängers*.

Entfernung (km)	Pauschalsatz (€)
-----------------	------------------

< 500	250
500 – 1.000	500
>1.000 – 1.500	750
>1.500 – 2.500	1 000
>2.500 – 5.000	1 500
>5.000 – 10.000	2 000
>10.000	2 500

- c) Der *Forscher* erhält einen einmaligen Laufbahnorientierungszuschuss in Höhe von 2000 € wenn er sich mindestens ein Jahr lang *Erstausbildungstätigkeiten* widmet.
- d) Die Höhe des Beitrags zur Deckung der Kosten der Teilnahme des Forschers am *Projekt* ist in Anhang I angegeben.

Dieser Zuschuss wird vom *Empfänger* verwaltet und ist ein Beitrag zu den Kosten, die mit der Beteiligung der *Forscher* an den Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten des *Projekts* verbunden sind.

Bei der Aussetzung einer *Vereinbarung* wegen *Elternurlaubs* kann die *Kommission* auf schriftlichen Antrag des *Empfängers* beschließen, den finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* für den *Forscher* je nach den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Der auf Monatsbasis berechnete Beitrag darf die Differenz zwischen der Leistung, die der *Forscher* durch die in Artikel III.4 Absatz 1 Buchstaben g und h erwähnte nationale Sozialversicherung erhält, und dem in Artikel III.8 Absatz 1 Buchstabe a definierten Beitrag nicht übersteigen.

Kosten im Zusammenhang mit den anderen Tätigkeiten für das *Projekt* können von der *Kommission* wie folgt erstattet werden:

2. Erstattungsfähige Ausgaben für die vom Empfänger ausgeführten Tätigkeiten

- a) In Anhang I ist ein Beitrag in Form eines Pauschalsatzes gemäß den im *Arbeitsprogramm* festgelegten Referenzsätzen angegeben, der die Ausgaben für die Ausführung der Ausbildungstätigkeiten und für die Koordinierung zwischen den Teilnehmern decken soll.
- b) In Anhang I ist ein Beitrag in Form eines Pauschalsatzes gemäß den im *Arbeitsprogramm* festgelegten Referenzsätzen angegeben, der die Kosten für die Organisation internationaler Konferenzen, Workshops und Veranstaltungen, die Forschern außerhalb des Netzes offenstehen, decken soll.

c) Erstattung der Kosten für Managementtätigkeiten für das *Projekt*: Der Anteil des *Gemeinschaft*sbeitrags, der im Rahmen des *Projekts* höchstens hierfür geltend gemacht werden kann, beträgt 3 %.

3. Indirekte Kosten

Ein Pauschalsatz von 10 % der erstattungsfähigen direkten Kosten, abzüglich der erstattungsfähigen direkten Kosten für *Unterverträge* sowie der Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des *Empfängers* genutzt werden, kann zur Deckung der indirekten Kosten des *Projekts* im Rahmen der *Finanzhilfevereinbarung* geltend gemacht werden.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 ist die Übertragung von Beträgen, die für vom Forscher ausgeführte Tätigkeiten vorgesehen sind, auf das Budget für Tätigkeiten, die vom Empfänger ausgeführt werden, nicht zulässig.

TEIL C - RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

III. 9 – Zugangsrechte

Zusätzlich zu den Artikeln II.29 – II.30 sorgt der *Empfänger* dafür, dass der *Forscher* ein *Recht auf* unentgeltlichen *Zugang* zu *bestehenden* und *neuen Kenntnissen und Schutzrechten* hat, wenn diese *bestehenden* und *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* für seine *Erstausbildungstätigkeiten* notwendig sind.

III.10 - Unvereinbare oder einschränkende Verpflichtungen

Der zur Einräumung von Zugangrechten verpflichtete *Empfänger* unterrichtet den *Forscher* so rasch wie möglich über Beschränkungen, die sich wesentlich auf die Einräumung von *Zugangsrechten* auswirken könnten.